

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 20.04.2016	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Magistratsgeschäftsstelle	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2016/0169 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Zweckverband Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg – Besetzung der Gremie

Vorlage vom: 20.04.2016

Beschlussvorschlag:

Mit Beginn der neuen Legislaturperiode sind der Vorstand und die Versammlung des Gesundheitsamtes der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg neu zu besetzen. Hierzu sind folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Magistrat nimmt zur Kenntnis, dass der Fachdezernent den Magistrat Kraft Amtes im Vorstand vertritt und leitet die Vorlage zur weiteren Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zu.
2. Die Stadtverordnetenversammlung wählt 1 Stadtverordnete/n in den Vorstand.
3. Die Stadtverordnetenversammlung wählt 3 Stadtverordnete in die Versammlung

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 20.04.2016

Gemäß §§ 4 und 6 der Satzung des Zweckverbandes „Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg „ i. d. F. vom 14.12.1979 gehören dem Verwaltungsverband und der Verbandsversammlung an:

Verbandsvorstand

Der/die Dezernent/in für das Gesundheitswesen Kraft Amtes

Der/die Dezernent/in für das Gesundheitswesen bzw. für das Gesundheitswesen zuständige Kreisbeigeordnete wechseln sich alle drei Jahre im Verbandsvorsitz und in der Stellvertretung ab.

Auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung wird von der Verbandsversammlung ein weiteres Vorstandsmitglied sowie ein/eine Stellvertreter/in (§ 6 der Satzung) gewählt.

– Mehrheitswahl –

Verbandsversammlung

Gemäß § 4 der Satzung wählt die Stadtverordnetenversammlung 3 Vertreter und ihre Stellvertreter/innen in die Verbandsversammlung.

– Listenwahl –

Die Listen sind so zu besetzen, dass im Falle eines Ausscheidens ausreichende Nachrücker zur Verfügung stehen. Sollte eine Liste während der Legislaturperiode ausgeschöpft werden, bliebe der Platz sodann unbesetzt.

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören. Gleiches gilt auch für die Stellvertreter/innen.

Darmstadt, 20.04.2016
772/da

Dezernat I

Jochen Partsch
Oberbürgermeister